

Philipp Possa

Die Spezialität von OR-Liquidationen

Die OR-Liquidation im Vergleich zu anderen Liquidationsverfahren

Neben der konkursrechtlichen Liquidation gibt es verschiedene Arten der Liquidation von Gesellschaften. Eine Liquidation besonderer Art stellt der im SchKG geregelte Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung dar. Weiter sieht das Schweizerische Obligationenrecht bei den einzelnen Gesellschaftsformen einschlägige Bestimmungen vor, wie eine Gesellschaft aufgelöst und liquidiert werden soll. Ein spezieller Auflösungs- und Liquidationsmodus befindet sich im Bankengesetz und im Börsengesetz. Thema des folgenden Aufsatzes ist vorwiegend die Darstellung der Liquidation der Aktiengesellschaft. Kurz wird die Liquidation gemäss Bank- und Börsengesetz behandelt. Ob sich das Verfahren nach Zwangsvollstreckungsrecht abwickelt oder auf freiwilliger Basis beruht, hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Liquidation.

I. Die Aktiengesellschaft

A. Die Auflösungsphase

1. Auflösungsgründe

Die Auflösungsgründe der Aktiengesellschaft sind in Art. 736 OR aufgezählt. Nebst dem Konkurs (Ziff. 3), kann die Gesellschaft auch nach Massgabe der Statuten (Ziff. 1), aufgrund eines richterlichen Entscheides infolge eines wichtigen Grundes (Ziff. 4), in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen¹ (Ziff. 5) aber auch durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die aufgelöste Gesellschaft tritt in Liquidation (Art. 738 OR). Mit Eintritt des Auflösungsgrundes ändert sich der Gesellschaftszweck. Dieser ist nun auf die Beendigung und nicht auf die Weiterführung der Gesellschaft ausgerichtet. Der Auflösungsgrund wirkt konstitutiv, d.h. es bedarf keines zusätzlichen Aktes, wie etwa den Eintrag ins Handelsregister.² Erfolgt die Auflösung nicht durch Konkurs oder richterliches Urteil, so ist sie vom Verwaltungsrat nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 HRegV im Han-

delsregister anzumelden (Art. 737 OR). Die bisherige Firma erhält den Zusatz «in Liquidation» (Art. 739 Abs. 1 OR), beim rechtskräftigen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung den Zusatz «in Nachlassliquidation» (Art. 319 Abs. 2 SchKG). Die Eintragung hat vor Beginn der Liquidationshandlung zu erfolgen. Obwohl der Eintrag im Handelsregister bloss deklaratorischen Charakter hat, ist gleichwohl Art. 933 OR und die damit verbundene Publizitätswirkung zu beachten. Die Frage des Widerrufs einer Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung wurde von den Gerichten lange Zeit verneint³ und auch in der Literatur waren die Ansichten geteilt.⁴ BGE 123 III 473 (insb. 483) hat nun zutreffend entschieden, dass der Widerruf des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung so lange zulässig ist, als noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen worden ist. Da die Liquidationstätigkeit und insbesondere auch die Vermögensverteilung in den Verantwortungsbereich der Liquidatoren fällt, erscheint es sachge-



Philipp Possa
lic. iur., Mitarbeiter
Transliq AG, Bern/Zürich

torischen Charakter hat, ist gleichwohl Art. 933 OR und die damit verbundene Publizitätswirkung zu beachten. Die Frage des Widerrufs einer Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung wurde von den Gerichten lange Zeit verneint³ und auch in der Literatur waren die Ansichten geteilt.⁴ BGE 123 III 473 (insb. 483) hat nun zutreffend entschieden, dass der Widerruf des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung so lange zulässig ist, als noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen worden ist. Da die Liquidationstätigkeit und insbesondere auch die Vermögensverteilung in den Verantwortungsbereich der Liquidatoren fällt, erscheint es sachge-

¹ z.B. Art. 57 Abs. 3 ZGB, Art. 277 Abs. 1 lit. B BewG, Art. 625 Abs. 2, 643 Abs. 3, 708 Abs. 4 OR (i.V.m. Art. 86 HRegV), Art. 89 HRegV, Art. 2 Schl AG (OR-STÄUBLI, Art. 736 N 29).

² FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Aktienrecht, § 55 N 164

³ BGE 91 I 438 ff.

⁴ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 55 N 186 ff.

recht, dass sie oder der mit der Liquidation betraute Verwaltungsrat eine schriftliche Bestätigung abgibt, dass im Zeitpunkt des Widerrufbeschlusses noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens begonnen wurde (BGE 123 III 484). Der Widerruf selbst hat durch öffentlich beurkundeten Generalversammlungsbeschluss zu erfolgen.⁵

2. Die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat (gesetzliche Liquidatoren) besorgt, sofern sie nicht in den Statuten (statutarische Liquidatoren) oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen (gewählte Liquidatoren) übertragen wurde. Aus wichtigen Gründen kann der Richter auf Antrag eines Aktionärs Liquidatoren abberufen und nötigenfalls andere ernennen (richterliche Liquidatoren; Art. 741 Abs. 2 OR). Zu bestellen sind ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen, wobei wenigstens einer der Liquidatoren in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein muss (Art. 740 Abs. 3 OR).⁶ Sie sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, selbst wenn die Liquidation vom Verwaltungsrat ausgeführt wird (Art. 740 Abs. 2 OR). Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Annahme der Bestellung an. Das Amt des Liquidators endet mit Ablauf der Amtsdauer, durch Abberufung seitens der Generalversammlung, des Richters sowie durch Rücktritt des Liquidators.⁷

3. Die Liquidatoren als Organ der Gesellschaft

Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit Eintritt der Liquidation beschränkt (Art. 739 Abs. 2 OR). Sie nehmen nur Aufgaben wahr, welche nicht durch die Liquidatoren vorgenommen werden können. Die Befugnisse der Liquidatoren gehen somit grundsätzlich vor. Die Liquidatoren stellen bei der aufgelösten Gesellschaft das geschäftsführende Organ dar und vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie können Pro-

zesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschliessen und soweit erforderlich sogar neue Geschäfte eingehen (Art. 743 Abs. 3 OR). Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Rechtsgeschäfte, welche zur Liquidation gehören (Art. 718 OR analog). Die Geschäftsführung steht allen Liquidatoren gesamthaft, die Vertretungsbefugnis jedoch jedem Liquidator einzeln zu (Art. 716 Abs. 3 OR).⁸ Die Liquidatoren übernehmen die Verantwortung für die regelmässige Führung der Gesellschaftsbücher und über die Rechnungslegung, ebenso wie die Anzeigepflicht bei der Gesellschaftsüberschuldung (Art. 725 OR).⁹

4. Die Befugnisse von Verwaltungsrat, Generalversammlung und Revisionsstelle in der Liquidation

Die Liquidation kann, wie bereits festgestellt, vom Verwaltungsrat selbst ausgeführt werden. In diesem Fall stellt die Kompetenzausscheidung kein besonderes Problem dar. Anders hingegen, wenn spezielle Liquidatoren eingesetzt werden. Dem Verwaltungsrat bleiben dann nur die Befugnisse, die nicht mit der Liquidation zusammenhängen.¹⁰ Die Verwaltung kann bei der Liquidation die Einhaltung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen überwachen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR), sie bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus (Art. 716 Abs. 1 Ziff. 6 OR) und nimmt die Anmeldungen an das Handelsregister vor (Art. 746 OR).¹¹

Der Generalversammlung verbleiben die in Art. 698 OR festgesetzten Befugnisse mit einigen Änderungen.¹² Die Frage, ob die Generalversammlung den Liquidatoren bindende Weisungen erteilen darf, ist in der Literatur stark umstritten.¹³ Lediglich in Art. 743 Abs. 4 OR ist festgehalten, dass die Generalversammlung statt des freihändigen Verkaufs von Aktiven etwas anderes anordnen darf.

Die Revisionsstelle hat ihre Aufgaben weiterzuführen. Allerdings ist nun die jährliche Liquidationsrechnung (Bilanz und Ergebnisrechnung mit Anhang) Prüfungsgegenstand.¹⁴

B. Die Liquidationsphase

1. Bestandesaufnahme

a) Liquidationsbilanz, Zwischenbilanz und Schlussbilanz

Die Liquidatoren haben bei der Übernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen (Art. 742 Abs. 1 OR). Stichtag der Liquidationseröffnungsbilanz ist der Tag der Auflösung der Gesellschaft.¹⁵ In Analogie zu Art. 958 Abs. 1 OR ist vor der Errichtung der Bilanz ein Inventar aufzunehmen. Aufgrund der Zweckänderung bei einer Liquidationsgesellschaft sind nun nicht mehr die Fortführungs-, sondern die Veräusserungswerte massgebend.¹⁶ Ziel der Liquidationseröffnungsbilanz ist die Feststellung des effektiven Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Auflösung.¹⁷ Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze von Art. 664 ff. OR haben keine Geltung mehr. Die Aktiven sind vorsichtig zu ihrem Verkaufswert zu bewerten, uneinbringbare Forderungen sind wegzulassen, pro memoria-Posten, z.B. Gebäude und Aktiven, die in der Jahresbilanz überhaupt nicht mehr erscheinen, sind ebenfalls zu ihrem Veräusserungswert aufzunehmen, stille Reserven sind aufzulösen und die Wertberichtigungsposten sind mit den entsprechenden Hauptkonten zu verrechnen.¹⁸

⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 55 N 198

⁶ OR-STÄUBLI, Art. 740/741 N 2

⁷ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 39

⁸ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 52; a.M. OR-STÄUBLI, Art. 743 N 17: «Ohne entsprechende Regelung zeichnen die Liquidatoren gemeinsam.»

⁹ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 739 N 30

¹⁰ PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, N 1955s f.

¹¹ OR-STÄUBLI, Art. 739 N 7 f.

¹² BÖCKLI, a.a.O. N 1955u, so sind z.B. Statutenänderungen nur noch möglich, soweit sie für die Liquidation erforderlich sind.

¹³ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 739 N 26; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 71

¹⁴ BÖCKLI, a.a.O. N 1955v

¹⁵ OR-STÄUBLI, Art. 742 N 1; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 79

¹⁶ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 80, «Dabei darf jedoch der Möglichkeit, das Unternehmen als Ganzes veräussern zu können, Rechnung getragen werden.»

¹⁷ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 14

¹⁸ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 739 N 15 ff.

Zeigt die Liquidationseröffnungsbilanz eine allfällige Überschuldung der Gesellschaft auf (Art. 743 Abs. 2 OR), haben die Liquidatoren unverzüglich den Richter zu benachrichtigen.¹⁹ Bei länger andauernden Liquidationen haben die Liquidatoren Zwischenbilanzen zu erstellen (Art. 743 Abs. 5 OR). Die Zwischenbilanzen sind durch eine Erfolgsrechnung zu ergänzen.²⁰ Die Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Festsetzung der Liquidationsanteile.

b) Orientierung der Gläubiger

Die bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung über die Auflösung der Gesellschaft zu orientieren und zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (Art. 742 Abs. 2 OR). Unbekannte werden durch öffentliche Bekanntmachung orientiert. Gesetzliche Mindestanforderung ist die dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 745 Abs. 2 OR). Die Gesellschaft bestimmt selbst, wann die Publikationen zu erscheinen haben.²¹ Der Schuldenruf sollte erst angeordnet werden, nachdem die Auflösung der Gesellschaft beim kantonalen Handelsregisteramt angemeldet worden ist.²²

c) Gläubigerschutz

Haben bekannte Gläubiger die Anmeldung unterlassen, so ist der Betrag ihrer Forderung gerichtlich zu hinterlegen (Art. 744 Abs. 1 OR). Der so hinterlegte Betrag stellt ein Zahlungssurrogat dar.²³ Nicht fällige und streitige Verbindlichkeiten können ebenfalls hinterlegt werden, sofern nicht den Gläubigern eine gleichwertige Sicherheit bestellt oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt wird.

d) Erste Generalversammlung

Die erste Generalversammlung hat das Ergebnis des Schuldenrufs zur Kenntnis zu nehmen, die Liquidationseröffnungsbilanz zu genehmigen, allenfalls das Verbot freihändiger Verwertung zu beschliessen, den Plan der Liquidatoren für das weitere Vorgehen zu erörtern und möglicherweise einen Gesamtverkauf zu genehmigen.²⁴

2. Die Verwertungsphase

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, noch ausstehende Aktienbeträge nötigenfalls einzuziehen, die Aktiven zu verwerten und die Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern die Bilanz und der Schuldenruf keine Überschuldung ergeben, zu erfüllen (Art. 743 Abs. 1 OR). Soweit erforderlich können sie neue Geschäfte eingehen (Art. 743 Abs. 3).

a) Verwertung von Aktiven

Die Liquidatoren haben die Aktiven zu realisieren. Falls die Generalversammlung nichts anderes anordnet, entscheiden die Liquidatoren, ob sie die Verwertung mittels Freihandverkauf oder Versteigerung vornehmen wollen (Art. 743 Abs. 4 OR). Die Generalversammlung oder die Statuten können bestimmen, dass gewisse Aktiven nicht in Geld umgesetzt werden sollen, sondern den Aktionären in natura als Liquidationserlös zukommen sollen.²⁵ Möglich ist auch die Unternehmung als gesamtes Geschäft mit Aktiven und Passiven i.S. von Art. 181 OR zu veräussern. In einem solchen Fall führen die Liquidatoren oder die Verwaltung regelmässig die Geschäftsführung bis zur Transaktion weiter.²⁶

b) Erfüllung der Verpflichtungen

Fällige Forderungen sind zu begleichen oder es ist ein entsprechender Betrag zu hinterlegen (Art. 744 Abs. 1 OR). Ebenfalls für streitige und nicht fällige Forderungen drängt sich eine Hinterlegung auf (Art. 744 Abs. 2 OR). Die Liquidatoren haben das Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger zu berücksichtigen und Vorzugsrechte (Pfandrechte und dgl.) zu beachten.²⁷

c) Weitere Aufgaben

Die Liquidatoren dürfen während der Liquidationsphase keine Ausschüttungen an die Aktionäre vornehmen und sie haben, falls die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen fehlen, die noch ausstehenden Liberierungsbeiträge einzuziehen (Art. 743 Abs. 1 OR).²⁸ Nach der Aktivenverwertung und der Schuldentilgung erfolgt die Schlussabrechnung, welche durch die Revisionsstelle zu prüfen ist.²⁹

d) Überschuldung der Gesellschaft

Eine Überschuldung besteht dann, wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt und auch nicht durch Rangrücktrittserklärungen behoben werden können.³⁰ Die Liquidatoren haben, sobald die Überschuldung feststeht, den Richter zu benachrichtigen, dieser hat die Eröffnung des Konkurses auszusprechen (Art. 743 Abs. 2 OR). Ein Konkursaufschub i.S. von Art. 725a OR kommt für eine Liquidationsgesellschaft nicht in Frage.³¹

3. Die Verteilungsphase

Voraussetzung der Verteilung ist die Genehmigung der Schlussbilanz durch die Generalversammlung.³² Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, wird das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Tilgung ihrer Schulden, unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beiträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt (Art. 745 Abs. 1 OR). Nach Wortlaut kommt somit dem einbezahlten Betrag und nicht dem Nennwert die entscheidende Rolle zu. Ein allfälliges Agio gehört nicht zum einbezahlten Betrag, was aus Art. 661 OR hervorgeht.³³

Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem dreimaligen Schuldenruf vorgenommen werden (Art. 745 Abs. 2 OR). Ausschlaggebend ist der Tag des dritten Schuldenerufes. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass ein besonders

¹⁹ BÖCKLI, a.a.O., N 1957e

²⁰ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 83

²¹ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 8

²² OR-STÄUBLI, Art. 742 N 6

²³ BGE 69 I 140 E. 4

²⁴ BÖCKLI, a.a.O., N 1958

²⁵ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 1

²⁶ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 43, beachte die solidarische Haftung der Gesellschaft während zwei Jahren gemäss Art. 181 Abs. 2 OR

²⁷ OR-STÄUBLI, Art. 743 N 9

²⁸ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 113 ff.

²⁹ OR-STÄUBLI, Art. 745 N 3 ff.

³⁰ OR-STÄUBLI, Art. 743 N 13

³¹ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 14

³² ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 744 N 2, BÖCKLI, a.a.O., N 1960

³³ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 123

befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).

4. Die Schlussphase

Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren (und nicht vom Verwaltungsrat) beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 746 OR). Beim Konkurs wird die Löschung auf die amtliche Mitteilung des Schlusserkennnisses von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht (Art. 939 Abs. 3 OR).³⁴ Das Registeramt nimmt die Löschung vor, wenn nachgewiesen ist, dass die Gläubigerschutzbestimmungen eingehalten worden sind und eine Bestätigung der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden vorliegt, dass die Steuerschulden bezahlt oder sichergestellt sind (z.B. Art. 59 Abs. 4 MWSTV).³⁵ Wie die Eintragung der Liquidation hat auch die Löschung bloss deklaratorischen Charakter. Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft hört erst mit der Beendigung der Liquidationshandlungen auf. Allerdings kann die gelöschte Gesellschaft nicht mehr nach aussen auftreten.³⁶ Tauchen in einem späteren Zeitpunkt neue Aktiven oder Verbindlichkeiten auf, kann die Gesellschaft ausnahmsweise wieder im Handelsregister eingetragen werden.³⁷ Berechtig sind neben den Liquidatoren die ehemalige Verwaltung, die Aktionäre und die Gläubiger.³⁸ Derjenige, der eine Wiedereintragung verlangt, muss seine Forderung glaubhaft machen und ein schutzwürdiges Interesse darlegen, welches nur durch die Wiedereintragung befriedigt werden kann.³⁹ Eine amtliche Wiedereintragung kommt dann in Betracht, wenn dem Handelsregisterführer zur Kenntnis kommt, dass die Löschung einer AG ungerechtfertigt war, weil die Liquidation nicht durchgeführt wurde (Art. 60 HRV analog).⁴⁰

Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind während zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren, der von den Liquidatoren bestimmt wird (Art. 747 OR). Können sich die Liquidatoren nicht einigen, ist der Ort vom Handelsregisterführer zu bezeichnen (Art. 747 i.f. OR). Für die Aufbewahrung

gilt darüber hinaus die Regelung in den Art. 962 f. OR.⁴¹

5. Die Steuerfolgen einer Liquidation

Die Steuerfolgen der zivilrechtlichen Liquidation einer Aktiengesellschaft werden hier nur summarisch dargestellt. Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Anmeldung zur Löschung der AG beim Handelsregisteramt die Fälligkeit der direkten Bundessteuer und gegebenenfalls der kantonalen Steuer auslöst.⁴²

a) Steuerliche Folgen bei der Aktiengesellschaft

Die Steuerpflicht der Aktiengesellschaft bleibt während der Liquidation erhalten. Die Liquidation führt zur Veräusserung sämtlicher Vermögensbestandteile und zur Begleichung der Schuld und somit zur echten Realisierung sämtlicher stillen Reserven auf Aktiven und Verbindlichkeiten, welche der Gewinnsteuer unterliegen.⁴³ Die Liquidatoren haften mit den Personen der Verwaltung der betroffenen Gesellschaft solidarisch für die geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 DBG). Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 DBG).

Auf kantonaler Ebene kommt noch die Kapitalsteuer hinzu (Art. 2 Abs. 1 lit. b StHG). Die Regelung in den Kantonen kann variieren. Im Kanton Bern beispielsweise wird diese bei Kapitalgesellschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, auf dem Reinvermögen erhoben, wenn das Reinvermögen kleiner ist, als das steuerbare Eigenkapital.⁴⁴

Bei der Verrechnungssteuer wird der Liquidationsüberschuss ebenfalls als steuerbarer Ertrag behandelt, wobei jedoch derjenige Teil der Ausschüttung an die Aktionäre, der lediglich eine Rückzahlung des auf das Aktienkapital einbezahlten Betrages darstellt, nicht besteuert wird.⁴⁵ Die Gesellschaft leistet den Anteil in der Regel in bar, immer unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.⁴⁶

Die mit der Liquidation betrauten Personen haften bis zum Betrage des Liquidationsergebnisses solidarisch für die Ver-

rechnungssteuer der aufgelösten Gesellschaft. Die Haftung entfällt, soweit der Liquidator nachweisen kann, dass er alles ihm Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan hat (Art. 15 Abs. 2 VStG). Dabei kann zur Haftung des Verwaltungsrates schon die faktische Auflösung genügen.⁴⁷

Sofern bei der Liquidation Grundstücke i.S. des Grundstückgewinn- und Handänderungssteuerrechts auf die Anteilsinhaber oder auf Dritte übertragen werden, liegt eine zivilrechtliche Handänderung vor, welche im monistischen System⁴⁸ die Grundstückgewinnsteuer sowie die Handänderungssteuerpflicht auslöst.⁴⁹ Vorbehalten bleiben gesetzliche Ausnahmebestimmungen.

b) Steuerliche Folgen für den Anteilinhaber

Bei der direkten Bundessteuer und auch in den meisten Kantonen werden Liquidationsüberschüsse, die beim Aktionär anfallen, als steuerbares Einkommen besteuert,

³⁴ OR-STÄUBLI, Art. 746 N 2

³⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 146 ff.

³⁶ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 746 N 8, FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 152 f.

³⁷ BGE 64 I 334 ff.; OR-STÄUBLI-Art. 746 N 6

³⁸ OR-STÄUBLI, Art. 746 N 6

³⁹ ZK-BÜRGI/NORDMANN-ZIMMERMANN, Art. 746 N 11; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 155 f.; OR-STÄUBLI, Art. 746 N 6

⁴⁰ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 157

⁴¹ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 158

⁴² BÖCKLI, a.a.O., N 1961 b

⁴³ RYSER/ROLLI, Précis droit fiscal suisse (impôts directs), Troisième édition remaniée et augmentée, Bern 1994, S. 253, CAGLIANUT/HÖHN, Unternehmenssteuerrecht, 3., nachgetragene und ergänzte Auflage, Bern, Stuttgart, Wien, 1993, § 21, N 8

⁴⁴ z.B. Art. 68c StG BE

⁴⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 174

⁴⁶ BÖCKLI, a.a.O., N 1960g

⁴⁷ OR-STÄUBLI, Vorb. zu Art. 736-747, N 4, mit Hinweisen

⁴⁸ Beim monistischen System werden Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens integral der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterstellt (Art. 12 Abs. 4 StHG), im Unterschied zum dualistischen System, bei welchem unterschieden wird, ob es sich um private oder geschäftliche Grundstückgewinne handelt (BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Steuerrechts, S. 168).

⁴⁹ HÖHN/WALDERBURGER, Steuerrecht, Band II, Bern, Stuttgart, Wien, 1999, § 39 N 112

soweit es sich nicht bloss um die Rückzahlung bestehender Kapitalanteile handelt und die Anteile zu seinem Privatvermögen gehören.⁵⁰ Bei Aktien im Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person, wird der Unterschiedsbetrag zwischen Liquidationsüberschuss und dem Gewinnsteuerwert der Aktien den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.⁵¹ Ist der Aktionär eine juristische Person, so gilt die Differenz zwischen dem Liquidationsüberschuss und dem Gewinnsteuerwert der Beteiligung als ausserordentliche Gewinnausschüttung bzw. Beteiligungsertrag.⁵²

6. Faktische Liquidation

«Als faktische Liquidation bezeichnet man den Entschluss der Exekutive, ohne Genehmigung der Generalversammlung und ohne Bekanntgabe in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen wesentliche Teile des Betriebsvermögens in liquide oder quasiliquide Form überzuführen, ohne dass eine Neuinvestition im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft beabsichtigt würde.»⁵³ Die Liquidation findet somit vor dem Auflösungsstatbestand statt.⁵⁴ Rechtshandlungen im Rahmen einer faktischen Liquidation sind normalerweise nichtig.⁵⁵ Gültig sind solche Rechtshandlungen, wenn wegen Insolvenz oder Konkursreife der Gesellschaft der ursprüngliche Zweck nicht mehr weiterverfolgt werden kann und rasches Handeln geboten ist.⁵⁶

7. Stille Liquidation

Bei einer stillen Liquidation wird die Gesellschaftstätigkeit zu Ende geführt, ohne Eintragung der Liquidation im Handelsregisteramt und ohne Schuldeneruf.⁵⁷ Die Anmeldung beim Handelsregisteramt erfolgt am Ende der Liquidationstätigkeit. Um diese rechtswidrige Handlungsweise zu unterbinden, verlangt das Handelsregisteramt seit 1984 den Nachweis, dass die gesetzlichen Liquidationsvorschriften eingehalten worden sind, bevor es die Gesellschaft löscht.⁵⁸

8. Die Mantelgesellschaft

Von einer Mantelgesellschaft spricht man, wenn sie tatsächlich aufgelöst und voll-

ständig liquidiert worden ist und damit ihre faktische Existenz verloren hat, ohne anschliessende Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.⁵⁹ Die Mantelgesellschaft hat weder Schulden noch Aktiven und hat auch sonst keinerlei Aktivitäten. Eine vollständig liquidierte AG hat keine Rechtspersönlichkeit mehr und ist daher im Handelsregister zu löschen, allenfalls auch zwangsweise.⁶⁰ Der Verkauf eines solchen Aktienmantels ist nach Lehre und Praxis nichtig.⁶¹ Wird aber ein Aktienmantel nachträglich aktiviert oder reaktiviert geht der Gutgläubenschutz den Nichtigkeitsfolgen vor und die durch eine solche Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind gültig.⁶²

II. Liquidation nach Bankgesetz (BankG)⁶³

Als Banken im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BankG gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere gewerbmässig Publikums-einlagen entgegen nehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren (Art. 2a Bst. a BankV)⁶⁴. Natürliche und juristische Personen, die nicht dem Bankengesetz unterstehen, dürfen keine Publikums-einlagen gewerbmässig entgegennehmen (Art. 1 Abs. 2 BankG). Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Bankenkommision (Art. 3 Abs. 1 BankG).

Die eidg. Bankenkommision (EBK) entzieht der Bank, welche die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzliche Pflichten grob verletzt, die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit (Art. 23^{quinquies} Abs. 1 BankG). Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei juristischen Personen die Auflösung, wobei die Bankenkommision den Liquidator bezeichnet und seine Tätigkeit überwacht (Art. 23^{quinquies} Abs. 1 BankG). Die EBK entzieht den Bankorganen die Vertretungsbefugnis und ordnet den Eintrag der Liquidation der Gesellschaft im Handels-

register an.⁶⁵ Die Liquidatoren sind das einzig zuständige Organ.⁶⁶ Die Liquidation nach Entzug der Bewilligung erfolgt, wie auch die freiwillige Liquidation, nach den einschlägigen Bestimmungen des OR,⁶⁷ weshalb diesbezüglich auf das Obenausgeführte verwiesen werden kann. Wie bei der freiwilligen Liquidation, kann der durch Bewilligungsentzug in Liquidation gesetzte Bank im Hinblick auf einen Liquidationsvergleich ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen. Ob auch nach dem Bewilligungsentzug eine Bankenstundung zulässig sein soll, ist umstritten, da eine solche nur im Hinblick auf eine Fortführung des Unternehmens zulässig sein sollte.⁶⁸ Das Bundesgericht hat in BGE 117 III 88 ff. E. 4 die Bankenstundung auch nach erfolgtem Bewilligungsentzug als zulässig erklärt, da sie den Gläubigern grössere Aussicht auf Befriedigung ihrer Ansprüche gebe.

Die Liquidation aufgrund eines Bewilligungsentzuges ist zivilrechtlicher Natur.⁶⁹ Erweist sich aber die Bank als zu Liquiditätswerten überschuldet, ist beim Ge-

⁵⁰ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 175

⁵¹ CAGIANUT/HÖHN, Unternehmenssteuerrecht, a.a.O., § 21, N 21

⁵² PETER HABEGGER, Die Auflösung der juristischen Person aus wichtigen Gründen, Bern 1996, § 14 N 25; CAGIANUT/HÖHN, Unternehmenssteuerrecht, a.a.O., § 21, N 21

⁵³ BÖCKLI, a.a.O., N 1962c

⁵⁴ OR-STÄUBLI, Art. 736 N 3

⁵⁵ BÖCKLI, a.a.O., N 1962d

⁵⁶ BGE 116 II 320

⁵⁷ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 143

⁵⁸ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 143

⁵⁹ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 163

⁶⁰ BGE 94 I 562 ff.; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 163

⁶¹ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, 8. A., § 16 N 445, FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 163

⁶² FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 56 N 163

⁶³ BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankgesetz, SR 952.0)

⁶⁴ Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (Bankverordnung, BankV, SR 952.02)

⁶⁵ BODMER/KLEINER/LUTZ, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1997, Art. 23^{quinquies} N 13

⁶⁶ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 14

⁶⁷ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 13, für Aktiengesellschaften siehe oben

⁶⁸ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 14

⁶⁹ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 14

Die wichtigsten Aufgaben der Liquidatoren

1. Aufstellen eines Inventars, Liquidationseröffnungsbilanz per Stichtag Auflösung erstellen, später jährliche Zwischenbilanzen, von der RS zu prüfen, am Ende Liquidationsschlussbilanz.
2. Bekannte Gläubiger durch besondere Mitteilung über Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis setzen und zur Anmeldung ihrer Ansprüche auffordern und dreimaliger Schuldaufruf im SHAB für Gläubiger unbekanntem Aufenthalts.
3. Vertretung der Gesellschaft in den zur Liquidation gehörenden Rechtsgeschäften.
4. Ausschüttungsverbot für die Zeit der Liquidation.
5. Laufenden Geschäfte beenden, Aktiven realisieren, Forderungen einziehen, Gesellschaftsvermögen versilbern und soweit erforderlich neue Geschäfte eingehen.
6. Prozesse führen, Vergleiche und Schiedsverträge abschliessen.
7. Entscheidung der Liquidatoren, ob Verwertung durch freihändiger Verkauf oder Versteigerung, falls GV nichts anderes anordnet.
8. Prüfen ob aufgrund Statuten oder GV bestimmte Aktiven als Liquidationsergebnis in natura an Aktionäre zu übergeben sind.
9. Erfüllung der seit der Auflösung entstandenen neuen Verbindlichkeiten; andere Verbindlichkeiten nur soweit keine Überschuldung zu befürchten ist:
 - Begleichung fälliger Forderungen oder Hinterlegung eines entsprechenden Betrages.
 - Hinterlegung oder Bestellung einer Sicherheit für bestrittene und nicht fällige Forderungen.
10. Beachtung der Gleichbehandlung aller Gläubiger bei der Schuldentilgung und Berücksichtigung der Vorzugsrecht (Pfandrechte und dgl.).
11. Allfällige Einforderung ausstehender Liberierungsbeiträge, falls der Gesellschaft die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtung fehlen, Kaduzierungsverfahren gemäss OR 682, wenn nötig Zwangsvollstreckung und Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen.
12. Aufstellen einer Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung.
13. Bei Überschuldung unverzügliche Benachrichtigung des Richters durch die Liquidatoren.
14. Haftung der Gesellschaft für Schaden aus unerlaubter Handlungen der Liquidatoren in Ausübung der geschäftlichen Verrichtungen.
15. Verteilung frühestens 1 Jahr nach der dritten Publikation des Schuldenerufs (Ausnahme falls besonders befähigter Revisor Prüfung vorgenommen hat).
16. Verteilung an die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien und Hinterlegung der Anteile der unbekanntem Aktionäre.
17. Tilgung oder Sicherstellung allfälliger eidgenössischer und kantonaler Steuerforderungen.
18. Erstellen der Schlussbilanz nach Abschluss der Liquidationshandlungen und eines Schlussberichts.
19. Die Liquidatoren melden das Erlöschen der Gesellschaft beim Handelsregisteramt.
20. Aufbewahrung der Geschäftsbücher während zehn Jahren.

Art. 30 BankG Abs. 1) und Sachwalter (Nachlassstundung, Art. 2 VNB)⁷² einerseits und der Liquidatoren andererseits, ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzuteilen.⁷³

III. Liquidation nach Börsengesetz (BEHG)⁷⁴

Gemäss Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 3 Abs. 5 BEHV⁷⁵ gelten als Effektenhändler juristische Personen, die gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten handeln und selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels führen oder Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren.

Die Aufsichtsbehörde entzieht einer Börse und einem Effektenhändler die Bewilligung, wenn sie die Voraussetzung hierfür nicht mehr erfüllen oder ihre gesetzlichen Pflichten oder ihre betriebsinternen Vorschriften grob verletzen (Art. 36 Abs. 1 BEHB). Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei juristischen Personen sowie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen die Löschung im Handelsregister. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Bei Effektenhändlern, welche auch dem Bankengesetz unterstehen, kann die Aufsichtsbehörde auf die Auflösung verzichten, sofern die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit als Bank nicht ebenfalls entzogen werden muss (Art. 36 Abs. 2 BEHG). Der Bewilligungsentzug mit Liquidationsverfahren ist auch hier zivilrechtlicher Natur. Die Liquidation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des OR.

richt das Nachlass- oder Konkursverfahren einzuleiten. Das zwangsvollstreckungsrechtliche Verfahren wirkt sich auf die Bank in Liquidation in diesem Fall in gleicher Weise aus, wie es sich auf eine nicht in Liquidation gesetzte Bank auswirken würde.⁷⁰ Die EBK bleibt während

der Banken- oder Nachlassstundung Aufsichtsbehörde. Ihre Aufsicht endet nach Bestätigung eines Liquidationsvergleichs oder nach Konkurseröffnung, da in diesen Fällen nur noch die SchKG-Behörden für die Aufsicht zuständig sind.⁷¹ Die Funktionen von Kommissär (Bankenstundung,

⁷⁰ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 14

⁷¹ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 15

⁷² Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen (VNB) vom 11. April 1935

⁷³ BODMER/KLEINER/LUTZ, a.a.O., Art. 23^{quinquies} N 16

⁷⁴ BG über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, SR 954.1)

⁷⁵ Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV, SR 954.11)

Fazit:

Die zivilrechtliche Liquidation stellt ein Instrumentarium zur Verfügung, die eine flexible Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erlaubt. Dabei werden insbesondere die Gläubigerinteressen berücksichtigt und durch verschiedene Massnahmen gesichert, wie etwa, der Schuldenaufruf, die Möglichkeit seine Forderung jederzeit geltend zu machen, die Si-

cherstellung der Forderungen und die gesetzlichen Sperrfristen. Daneben garantieren formelle Voraussetzungen wie die dreimalige Publikation im SHAB, der Eintrag der Liquidation und der Liquidatoren im Handelsregister für eine ordnungsgemässe Durchführung der Liquidation. Werden diese Regeln nicht eingehalten, führt dies zu den verpönten Formen der faktischen und stillen Liquidation und zu

Mantelgesellschaften. Diese Abarten der Liquidation und die Mantelgesellschaft sind nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen gültig, weil sie in besonderem Masse die Rechte der Gläubiger und teilweise der Aktionäre tangieren. Stellt man bei der Liquidation einer Gesellschaft eine allfällige Überschuldung fest, kommt gleichwohl wieder das Zwangsvollstreckungsrecht zur Anwendung.

Die Liquidationsverfahren im Vergleich

Liquidation einer AG	OR	Konkurs	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
Einleitung des Verfahrens	Auflösungstatbestände (Art. 763 OR): – nach Massgabe der Statuten; – durch GV-Beschluss über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist; – durch Konkurseröffnung; – durch Urteil des Richters (wenn die Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des AK vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen; – in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe FN 1).	Ordentliche Konkursbetreibung – Konkursbegehren durch Gläubiger gemäss Art. 166 Abs. 1 SchKG . Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung – auf Antrag des Gläubigers (Art. 190 Ziff. 1-3 SchKG); – auf Antrag des Schuldners (Art. 191 SchKG); – bei AG, Kommandit AG, GmbH und Genossenschaft, falls keine Aussicht auf Sanierung besteht (Art. 192 SchKG i.V.m Art. 725a, 764 Abs. 2, 817, 903 OR); – durch Gericht bei ausgeschlagener oder überschuldeter Erbschaft (Art. 193 SchKG).	Antrag Nachlassstundung durch Schuldner oder Gläubiger (Art. 293 Abs. 1 und 2 SchKG). Gemäss Art. 305 Abs. 1 SchKG ist ein Nachlassvertrag durch die Gläubiger angenommen, wenn ihm entweder: – die Mehrheit der Gläubiger, die mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages vertreten, oder – ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zugestimmt hat. Es genügt, wenn eines der beiden Quoren bis zum Entscheid des Nachlassrichters erfüllt ist. Voraussetzung für Bestätigungsentscheid des Richters: – Quorum erreicht – Privilegierte Forderungen mutmasslich gedeckt – Best-interest-Klausel erfüllt.
Wahl /Ernennung des/der Liquidatoren	Entweder Bestimmung des/der Liquidatoren gemäss – Statuten – Beschluss der GV – (durch Richter, bei Abberufung der Liquidatoren auf Antrag eines Aktionärs; Art. 741 Abs. 2 OR) – VR als Liquidator falls weder in den Statuten noch durch Beschluss der GV bestimmt.	Von Gesetzes wegen ist die ordentliche oder ausserordentliche Konkursverwaltung Liquidator (Art. 237 Abs. 2 SchKG).	Durch die Gläubiger an der Gläubigerversammlung, der Nachlassrichter bestätigt den Nachlassvertrag und damit die Ernennung des/der Liquidatoren (Art. 318 Ziff. 2 i.V.m. Art., 305 SchKG).
Tätigkeit des Liquidators	nicht-hoheitlich	hoheitlich	hoheitlich
Funktion des Liquidators	Organstellung geschäftsführendes Organ	Organstellung	Organstellung
Gläubigerausschuss	keiner	fakultativ gem. Wahl der Gläubigerversammlung (Art. 237 Abs. 3 SchKG).	obligatorisch gem. Wahl der Gläubigerversammlung (Art. 317 Abs. 2 SchKG).
Stellung des Schuldners	Beschränkung der Befugnisse der Organe. Sie nehmen nur Aufgaben wahr, die nicht durch die Liquidatoren vorgenommen werden.	Der Schuldner verliert mit der Konkurseröffnung grundsätzlich das Recht, über sein Vermögen zu verfügen; es steht jetzt unter Konkursbeschluss.	Der Schuldner hat keine Verfügungsbefugnisse mehr (Art. 319 Abs. 1 SchKG).

Liquidation der AG	OR	Konkurs	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
Haftung der Liquidatoren	Unterstehen der Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 754 Abs. 1 OR, AG haftet nach Art. 745 Abs. 6 OR.	Staat haftet für widerrechtlich verursachten Schaden des Liquidators (Art. 5 Abs. 1 SchKG).	Staat haftet für widerrechtlich verursachten Schaden des Liquidators (Art. 5 Abs. 1 SchKG).
Stellung des Liquidators	Unterstehen, nach umstrittener Ansicht der Aufsicht des VR, allerdings hat der VR im Bereich der Liquidationsaufgaben keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Liquidator. Die Liquidatoren führen Prozesse, schliessen Vergleiche und Schiedsverträge ab und gehen soweit erforderlich neue Geschäfte ein. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Rechtsgeschäfte, welche zur Liquidation gehören.	Unterstehen soweit vorhanden der Aufsicht durch den Gläubigerausschuss (Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG ; GV falls kein Gläubigerausschuss gewählt wurde) Aufsichtsbehörde hat Geschäftsführung alljährlich mindestens einmal zu prüfen (Art. 14 Abs. 1 SchKG). Die Liquidatoren müssen Ermächtigung des Ausschusses einholen zur Führung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen, zur Fortsetzung des vom Schuldner betriebenen Unternehmens oder zur Abschlagsverteilung im Laufe der Liquidation (Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 und 2 und 5 SchKG).	Unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Gläubigerausschusses (Art. 320 Abs. 1 SchKG) Aufsichtsbehörde hat Geschäftsführung alljährlich mindestens einmal zu prüfen (Art. 320 Abs. 3 i.V.m Art. 14 Abs. 1 SchKG). Die Liquidatoren müssen keine Ermächtigung des Ausschusses einholen zur Führung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen, zur Fortsetzung des vom Schuldner betriebenen Unternehmens oder zur Abschlagsverteilung im Laufe der Liquidation (Art. 320 Abs. 3 SchKG verweist nicht auf Art. 237 SchKG). Kompetenzauftrag kann aber im Nachlassvertrag anders geregelt werden.
Möglichkeit Handlungen des Liquidators zu verhindern	Statt des freihändigen Verkaufs von Aktiven kann die GV etwas anderes anordnen (Art. 743 Abs. 4 OR).	Einspruch gegen jede den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufende Massregel durch den Gläubigerausschuss (Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG) oder die Gläubigerversammlung.	Gegen die Anordnung über die Verwertung der Aktiven – innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme Einsprache beim Gläubigerausschuss – gegen Verfügung des Gläubigerausschusses Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 320 Abs. 2 SchKG).
Schuldenruf	dreimalige Publikation im SHAB (Art. 745 Abs. 2 OR).	einmaliger öffentlicher Schuldeneruf (SHAB; Amtsblätter, evtl. andere Zeitungen) gemäss Art. 232 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG.	keiner mehr nötig, da bereits bei der Nachlassstundung erfolgt ist (Art. 300 Abs. 1 SchKG).
Privilegienordnung	Gleichbehandlung aller Gläubiger aber die Vorzugsrechte (Pfandrechte und dgl.) sind zu beachten.	Kollokationsplan gemäss Art. 247 i.V.m. Art. 219 und 220 SchKG.	Kollokationsplan gemäss Art. 321 i.V.m Art. 247 i.V.m Art. 219 und 220 SchKG.
Gewinnsteuer	geschuldet	grundsätzlich geschuldet, aber keine praktische Bedeutung	grundsätzlich geschuldet, aber keine praktische Bedeutung
Kapitalsteuer des Kantons	geschuldet, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die z.B. auf vorhandenes Reinvermögen als Bemessungsgrundlage abstellen (z.B. Art. 68 c StG BE).	geschuldet, kantonal geregelt z.B. Kt. BE: ist vom vorhandenen Reinvermögen und nicht vom einbezahlten Grundkapital zu erheben (z.B. Art. 68c StG BE).	geschuldet, kantonal geregelt z.B. Kt. BE: ist vom vorhandenen Reinvermögen und nicht vom einbezahlten Grundkapital zu erheben (z.B. Art. 68c StG BE).
Verrechnungssteuer	geschuldet, soweit das übertragene Vermögen das nominelle Kapital übersteigt.	nicht geschuldet	nicht geschuldet
Mehrwertsteuerpflicht des/der Liquidatoren	ja, da keine hoheitliche Tätigkeit	nein, da hoheitliche Tätigkeit (Art. 17 Abs. 4 MWSTV).	nein, da hoheitliche Tätigkeit (Art. 17 Abs. 4 MWSTV).
Grundstückgewinnsteuer	grundsätzlich geschuldet (unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmegestimmungen).	grundsätzlich geschuldet (unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmegestimmungen, z.B. Art. 80 lit. a StG BE, Art. 128 StG TG, Art. 49c StG SG etc.).	grundsätzlich geschuldet (unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmegestimmungen, z.B. Art. 80 lit. a StG BE, Art. 128 StG TG, Art. 49c StG SG etc.).